

121/ME

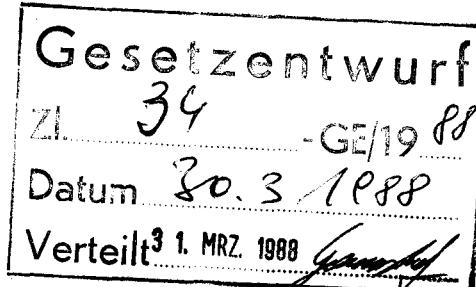
Rechtspflege

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN
GZ. FS-110/8-III/9/88/25

DVR: 0000078
Himmelpfortgasse 4-8
Postfach 2
A-1015 Wien

An den
Präsidenten des
Nationalrates

W i e n



St. Pöltner

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Finanzstrafgesetz geändert wird;
Begutachtung.

Das Bundesministerium für Finanzen beeckt sich, die bei-
liegenden Exemplare eines an die begutachtungsberechtigten
Stellen versendeten Entwurfes des Bundesgesetzes, mit dem das
Finanzstrafgesetz geändert wird, zu übermitteln. Es wurde er-
sucht, die gutächtlichen Äußerungen so bald wie möglich,
spätestens aber bis 15. April 1988 abzugeben.

28. März 1988

Für den Bundesminister:

Dr. Wais

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Wais

25. März 1988

E n t w u r f

Bundesgesetz, mit dem das Finanzstrafgesetz
geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Finanzstrafgesetz, BGBl.Nr. 129/1958, zuletzt geändert
durch die Kundmachung BGBl.Nr. 109/1988, wird wie folgt geändert:

1. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Abs.2 lit.a lautet:

"a) die Sachen, hinsichtlich derer das Finanzvergehen
begangen wurde, samt Umschließungen;"

b) Dem Abs.4 wird angefügt:

"Für solche Monopolgegenstände, Wertzeichen, Be-
förderungsmittel und Behältnisse ist Abs.6 nicht anzu-
wenden.

c) Abs.6 lautet:

"(6) Stünde der Verfall zu dem den Täter treffenden Vor-
wurf, zur Bedeutung der Tat oder zu dem aus ihr erzielten
oder erstrebten Vorteil in einem auffallenden
Mißverhältnis, so ist vom Verfall abzusehen; an dessen
Stelle tritt nach Maßgabe des § 19 die Strafe des
Verfallsersatzes.

d) Der bisherige Abs.6 erhält die Bezeichnung "(7)".

2. Die Überschrift vor § 19 lautet:

"Strafe des Wertersatzes; Strafe des Verfallsersatzes".

3. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Die Abs.4 bis 6 lauten:

"(4) Der Wertersatz ist allen Personen, die als Täter, andere an der Tat Beteiligte oder Hehler (§ 37 Abs.1 und § 46 Abs.1) Finanzvergehen hinsichtlich der dem Verfall unterliegenden Gegenstände begangen haben, anteilmäßig aufzuerlegen.

(5) Stünde die Auferlegung des vollen Wertersatzes zu dem den Täter treffenden Vorwurf, zur Bedeutung der Tat oder zu dem aus ihr erzielten oder erstrebten Vorteil in einem auffallenden Mißverhältnis, so ist von seiner Auferlegung ganz oder teilweise abzusehen; hiebei ist auf die Grundsätze der Strafbemessung Bedacht zu nehmen.

(6) Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes über den Wertersatz gelten dem Sinne nach auch für den Verfallsersatz (§ 17 Abs.6)."

b) Der bisherige Abs.5 erhält die Bezeichnung "(7)".

4. Im § 33 Abs.6 entfällt der zweite Satz.

5. Im § 37 Abs.2 lautet der letzte Satz:

"Auf Verfall ist nach Maßgabe des § 17 zu erkennen."

6. Im § 38 Abs.1 lautet der letzte Halbsatz:

"Der Verfall umfaßt auch die Beförderungsmittel im Sinne des § 17 Abs.2 lit.c Z 4, bei einer Hinterziehung von Verbrauchsteuern (Branntweinaufschlag) auch die übrigen im § 17 Abs.2 lit.c angeführten Gegenstände."

7. Im § 42 Abs.2 lautet der letzte Satz:

"Auf Verfall ist nach Maßgabe des § 17 zu erkennen."

8. § 44 Abs.3 lautet:

"(3) Auf Verfall ist nach Maßgabe des § 17 zu erkennen."

9. Im § 46 Abs.2 lautet der letzte Satz:

"Auf Verfall ist nach Maßgabe des § 17 zu erkennen."

Artikel II

Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. August 1988 in Kraft.

Artikel III

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind der Bundesminister für Finanzen und der Bundesminister für Justiz entsprechend ihrem Wirkungsbereich betraut.

Vorblatt

Problem:

Der Verfassungsgerichtshof hat die den Verfall von Tatgegenständen bestimmter Finanzvergehen regelnde Bestimmung des § 17 Abs.2 lit.a Finanzstrafgesetz wegen Verletzung des sich aus dem Gleichheitssatz ergebenden Sachlichkeitsgebotes aufgehoben.

Ziel:

Schaffung einer neuen verfassungskonformen Verfallsbestimmung.

Lösung:

Beseitigung der Verfallsstrafe in Härtefällen durch Einfügung einer allgemeinen Unverhältnismäßigkeitssklausel; Einführung der Möglichkeit, auch von der Strafe des Wertersatzes ganz oder teilweise abzusehen.

Kosten:

Eine aufwendigere Verfahrensführung und zusätzliche Rechtsmittelverfahren ergeben einen Mehraufwand, welcher jedoch nicht quantifizierbar ist. Die Erlöse aus der Verwertung verfallener Gegenstände werden eine Minderung erfahren.

E r l ä u t e r u n g e n

Allgemeiner Teil

Das Finanzstrafgesetz sieht bei einzelnen, ausschließlich vorsätzlich begangenen Finanzvergehen - insbesondere beim Schmuggel, bei der Hinterziehung von Eingangsabgaben und bei Monopolvergehen - neben den sonst angedrohten Strafen (Geldstrafe, Freiheitsstrafe) die Strafe des Verfalls vor.

Mit Erkenntnis vom 14.12.1983, G 34/83, dem ein in dieser krassen Weise nur sehr selten eintretender Sachverhalt zugrundelag, hat der Verfassungsgerichtshof den § 17 Abs.2 lit.a Finanzstrafgesetz, der den Verfall der Tatgegenstände behandelt, wegen Verstoßes gegen das Gleichheitsgebot aufgehoben. Er hat in diesem Erkenntnis zwar das Institut der Strafe des Verfalls an sich nicht in Frage gestellt: die Einrichtung des Verfalls gehöre zum Standard europäischer Rechtsordnungen und habe vielfach auch sichernden Charakter. Der Verfassungsgerichtshof hat aber ausgesprochen, daß eine Verfallsregelung, welche als absolute Strafandrohung unabhängig vom Grad des Verschuldens und unabhängig von der Höhe des durch das Finanzvergehen bewirkten Schadens vorgesehen ist, die Möglichkeit eines exzessiven Mißverhältnisses zwischen dem Wert der dem Verfall unterliegenden Sache einerseits und der Schadenshöhe andererseits mitumfaßt und daher gleichheitswidrig ist.

Mit Bundesgesetz vom 18. Oktober 1984, BGBI. 532/1984, wurde § 17 Abs.2 lit.a Finanzstrafgesetz dahin neu gefaßt, daß eine Bestimmung, mit welcher Fälle eines exzessiven Wertmißverhältnisses ausgeschlossen werden sollten, aufgenommen wurde: die Sachen, hinsichtlich welcher das Finanzvergehen begangen wurde, sollten nur dann dem Verfall unterliegen, wenn - vereinfacht ausgedrückt - der durch das Finanzvergehen herbeigeführte oder angestrebte Schaden mindestens ein Zehntel des Wertes des vom Verfall bedrohten Tatgegenstandes ausmacht.

Mit Erkenntnis vom 14.12.1987, G 114/87 u.a., hat der Verfassungsgerichtshof auch diese neugefaßte Bestimmung wegen Verletzung des Gleichheitsgebotes aufgehoben. Er bekräftigte seine im Erkenntnis vom 14.12.1983 geäußerte Ansicht, daß gegen den Verfall, einer - obligatorisch zu verhängenden - Strafe mit vielfach auch sicherndem Charakter, an sich verfassungsrechtlich nichts einzuwenden und auch einzusehen ist, wenn etwa beim Schmuggel in der Regel (schon aus Gründen der General- und Spezialprävention) sehr strenge, das Eigentum belastende Strafen vorgesehen werden, wie solche auch zum Standard anderer europäischer Rechtsordnungen gehören, daß aber auch in diesen Fällen die Strafe des Verfalls in einem angemessenen Verhältnis zum Grad des Verschuldens und zur Höhe des Schadens stehen müsse. Die neugefaßte Bestimmung des § 17 Abs.2 lit.a Finanzstrafgesetz räume aber nicht das eigentliche Bedenken des Gerichtshofes aus, daß schwere Strafen - wie der Verfall - im angemessenen Verhältnis zu den Umständen des Einzelfalles stehen müssen. Beim (neuen) § 17 Abs.2 lit.a Finanzstrafgesetz seien - schon im Hinblick darauf, daß die Zehntelregelung bei den derzeitigen Steuersätzen den Schmuggel (und nach Ansicht des Verfassungsgerichtshofes auch die Eingangsabgabenhinterziehung, was allerdings nicht zutrifft) stets umfasse - Fälle denkbar, in denen die vorgesehene Verfallsstrafe unverhältnismäßig streng sei; es könne nicht davon ausgegangen werden, daß es sich hiebei um allenfalls vernachlässigbare atypische Einzelfälle handle. Auch die geltende Verfallsregelung des § 17 Abs.2 lit.a Finanzstrafgesetz lasse daher die erforderliche Flexibilität vermissen.

Der Verfassungsgerichtshof hat daher den § 17 Abs.2 lit.a Finanzstrafgesetz in der Fassung des Bundesgesetzes vom 18.10.1984 aufgehoben; die Aufhebung tritt mit Ablauf des 31. Juli 1988 in Kraft.

Der Rechtsansicht des Verfassungsgerichtshofes soll auf folgende Weise entsprochen werden:

- Die Neuregelung soll nicht auf die Regelung des unmittelbar von der Aufhebung betroffenen § 17 Abs.2 lit.a Finanzstrafgesetz (Verfall der Tatgegenstände) beschränkt sein; sie soll vielmehr alle im Gesetz vorgesehenen Fälle des Verfalls umfassen.
- Die gesetzliche Festlegung eines bestimmten Mindestverhältnisses zwischen dem Wert des Verfallsgegenstandes und dem Schadensbetrag ("Zehntelregelung") soll entfallen.
- Der Verfall soll weiterhin bei schwerwiegenden vorsätzlichen Finanzvergehen - schon aus Gründen der vom Verfassungsgerichtshof hervorgehobenen General- und Spezialprävention - als Strafe beibehalten werden und die Regel bleiben. Stünde aber der Verfall zu dem den Täter treffenden Vorwurf, zur Bedeutung der Tat oder zu dem aus ihr erzielten oder erstrebten Vorteil in einem auffallenden Mißverhältnis, so ist von ihm abzusehen; an seine Stelle soll die Strafe des Verfallsersatzes treten, von welcher wieder nach der (neuen) Regelung beim Wertersatz (dessen Bestimmungen sinngemäß auch für den Verfallsersatz gelten) in den Fällen eines auffallenden Mißverhältnisses ganz oder teilweise abzusehen ist.
- Gegenstände, die nicht Tatgegenstände sind (§ 17 Abs.2 lit.c z 1 bis 3 Finanzstrafgesetz), sollen - wie derzeit schon die zur Tatbegehung verwendeten Beförderungsmittel - nur dann dem Verfall unterliegen, wenn das Finanzvergehen gewerbsmäßig, (§ 38 Abs.1 lit.a Finanzstrafgesetz) begangen wurde.
- Auch von der Strafe des Wertersatzes (§ 19 Finanzstrafgesetz) soll künftig, wenn sie zur Tat oder zu dem den Täter treffenden Vorwurf in einem auffallenden Mißverhältnis steht, ganz oder teilweise abzusehen sein.

Besonderer Teil:**Zu Z 1 (§ 17):****Zu lit.a:**

Der § 17 Abs.2 lit.a wird dahin geändert, daß die in ihm bisher enthaltene Bestimmung, welche das Vorliegen eines exzessiven Mißverhältnisses zwischen dem Wert der dem Verfall unterliegenden Sache einerseits und der Schadenshöhe andererseits auf jene Fälle einschränkt, bei welchem der durch das Finanzvergehen bewirkte Schaden mindestens ein Zehntel des Wertes des Tatgegenstandes ausmacht, ersatzlos entfallen soll. Dies bedeutet, daß künftig auch Tatgegenstände, deren Wert weniger als das Zehnfache des bewirkten Schadens beträgt, nach der im neuen Abs.6 des § 17 getroffenen Regelung vom Verfall ausgenommen sein können.

Eine weitere Änderung des § 17 Abs.2 lit.a besteht darin, daß die geltende Regelung, wonach in den Fällen, nach welchen wegen eines Wertmißverhältnisses nicht auf Verfall zu erkennen ist, das Höchstmaß der für das Finanzvergehen angedrohten Geldstrafe um die Hälfte überschritten werden kann, durch die Regelung ersetzt wird, daß in allen Fällen (somit nicht nur bei Tatgegenständen), in welchen die Verfallsstrafe im auffallenden Mißverhältnis zur Tat oder zu dem den Täter treffenden Vorwurf steht (Abs.6), auf die Strafe des Verfallsersatzes (Hinweis auf die neuen Abs.5 und 6 des § 19) zu erkennen ist. Von dieser Strafe kann allerdings - wie beim Wertersatz, von dessen Auferlegung künftig bei Vorliegen eines auffallenden Mißverhältnisses abzusehen ist - ganz oder teilweise abgesehen werden (Hinweis auf die Ausführungen zu Z 3).

Zu lit.b:

Der § 17 Abs.4 bestimmt, daß Monopolgegenstände, zur Wiederverwendung bestimmte Wertzeichen sowie Behältnisse und Beförderungsmittel mit besonderen Vorrichtungen (Geheimverstecken), welche nicht entfernt werden können, dem Verfall ohne Rücksicht

darauf unterliegen, wem sie gehören. Durch diese Bestimmung wird der sichernde Charakter des Verfalls solcher Gegenstände, wie er auch vom Verfassungsgerichtshof im Erkenntnis vom 14.12.1987 anerkannt wird, hervorgehoben. Der Verfall entspricht bei diesen Gegenständen der Einrichtung der Einziehung im Sinne des § 26 StGB. Handelt es sich um derartige Gegenstände, so soll keine Prüfung der Verhältnismäßigkeit im Sinne des neuen Abs.6 anzustellen und, sofern nicht seine Unvollziehbarkeit (§ 19 Abs.1 lit.a) feststeht, stets auf Verfall zu erkennen sein; eine Verfallsersatzstrafe kommt demnach nicht in Betracht.

Zu lit.c:

Die hier getroffene Regelung stellt das Kernstück der Neuordnung des Verfalls dar. Mit ihr soll die vom Verfassungsgerichtshof geforderte Flexibilität dieser Strafe verwirklicht werden. Kriterium dafür, daß - zwingend - vom Verfall abzusehen ist, ist das Vorliegen eines auffallenden Mißverhältnisses zwischen der Strafe des Verfalls einerseits und dem den Täter treffenden Vorwurf, der Bedeutung der Tat und des aus ihr erzielten oder erstrebten Vorteils andererseits. Der Wortlaut dieser Bestimmung wurde dem § 13 Abs.3 Suchtgifgesetz nachgebildet, sodaß zu seiner Auslegung auch die zu dieser Bestimmung bestehende Judikatur herangezogen werden kann.

Der Verfall ist eine Strafe, durch welche der Eigentümer einer Sache deren Eigentum verliert; mit dem Eigentum ist aber nicht nur der bloße Geldwert der Sache, sondern auch ein allfälliger ideeller Wert verbunden. Diesen Werten sollen drei Gesichtspunkte gegenübergestellt werden, welche mit "oder" verknüpft sind. Ergibt sich aus der Gegenüberstellung aller oder eines Teiles dieser Gesichtspunkte ein auffallendes Mißverhältnis, so ist vom Verfall abzusehen.

Der den Täter treffende Vorwurf umfaßt den von der Strafrechtslehre geprägten Begriff der Schuld. So werden Umstände, die einem Schuldausschließungsgrund, aber auch einem Rechtfertigungsgrund nahekommen, ein auffallendes Mißverhältnis zur Verfallsstrafe begründen können. Auch der Begriff "Bedeutung der Tat" hat

sein Vorbild im Suchtgiftgesetz (§ 13 Abs.3). Die Bedeutung der Tat wird vor allem nach dem Schadensbetrag (strafbestimmenden Wertbetrag) des begangenen Finanzvergehens zu beurteilen sein. Wenn auch eine feste Grenze (Zehntelregelung), bei deren Überschreiten jedenfalls auf Verfall zu erkennen ist, nicht mehr vorgesehen sein soll, so wird doch beim Schmuggel - also bei der vorsätzlichen Nichtstellung einer eingangsabgabepflichtigen Ware und der damit in der Folge eintretenden Verkürzung aller auf die Ware entfallenden Eingangsabgaben - in der Regel kein solches Verhältnis zwischen dem Wert des Tatgegenstandes und des bewirkten bzw. erstrebten Schadensbetrages vorliegen, das als Mißverhältnis angesehen werden kann. Entsprechendes wird für jene Fälle der Abgabenhinterziehung gelten, bei welchen die erzielte oder angestrebte Verkürzung betragsmäßig etwa jener entspricht, die üblicherweise beim Schmuggel gegeben ist.

Unter dem aus der Tat erzielten oder erstrebten Vorteil ist derjenige zu verstehen, der dem Täter tatsächlich zugekommen ist oder - im Falle des Versuchs - bei der Vollendung des Finanzvergehens zugekommen wäre. Der Begriff "erzielter oder erstrebter Vorteil" wurde aus dem § 20a Abs.2 Z 2 StGB (idF. BGBl. 605/1987) übernommen.

Liegt ein solches auffallendes Mißverhältnis zwischen dem Verfall und einem der drei angeführten Gesichtspunkte vor, so ist zwingend vom Verfall abzusehen; an Stelle dieser Strafe soll aber die Strafe des Verfallsersatzes treten, für welche wieder sinngemäß alle Bestimmungen des Finanzstrafgesetzes gelten sollen, die materiell oder formell den Wertersatz zum Gegenstand haben (Hinweis auf die Erläuterungen zu Z 3).

Zu lit.d:

Der geltende Abs.6 soll unverändert als Abs.7 in Geltung bleiben.

Zu Z 2:

Durch die Anfügung der Wortfolge "Strafe des Verfallser-
satzes" an den bisherigen Wortlaut der Überschrift soll zum Aus-
druck kommen, daß der mit dem Abs.6 des § 17 eingeführten Ver-
fallsersatzstrafe eigene Bedeutung zukommt.

Zu Z 3 (§ 19):

Zu lit.a:

Der bisher im Abs.4 im Zusammenhang mit der anteilmäßigen Auferlegung des Wertersatzes auf mehrere Personen enthaltene Hinweis auf die Grundsätze der Strafbemessung wurde - mit Wirkung auch für die Fälle, in welchen nicht der gesamte Wertersatz in Höhe des gemeinen Wertes des Gegenstandes auferlegt wird - in den neuen Abs.5 übernommen.

Die Höhe des Wertersatzes entspricht dem gemeinen Wert der dem Verfall unterliegenden Gegenstände (§ 17 Abs.3). Wie die Strafe des Verfalls ist auch die Strafe des Wertersatzes nicht flexibel. Auch hier sind demnach Fälle denkbar, bei welchen die Strafe nicht in einem angemessenen Verhältnis zu den Umständen des Einzelfalles steht. Wie beim Verfall soll daher dann, wenn die Auferlegung des vollen Wertersatzes zu dem den Täter treffenden Vorwurf, zur Bedeutung der Tat oder zu dem aus ihr erzielten oder erstrebten Vorteil in einem auffallenden Mißverhältnis stünde, von seiner Auferlegung ganz oder teilweise abzusehen sein. Ob von der Auferlegung des Wertersatzes ganz oder teilweise abgesehen wird, soll sich nach den Grundsätzen der Strafbemessung (§ 23) richten (Abs.5).

Im neuen Abs.6 soll eine Regelung getroffen werden, die es in Verbindung mit dem neuen § 17 Abs.6 erlaubt, statt der starren Verfallsregelung eine flexible, den Umständen des Einzelfalles entsprechende Strafe auszusprechen. Tritt nach § 17 Abs.6 an die Stelle des Verfalls die Strafe des Verfallsersatzes, so gelten die im Finanzstrafgesetz vorgesehenen Bestimmungen über den Wertersatz sinngemäß auch für den Verfallsersatz. Dies bedeutet vor allem, daß auch von der Strafe des Verfallsersatzes, wenn zwischen ihr einerseits und dem den Täter treffenden Vorwurf, der

Bedeutung der Tat und dem aus ihr erzielten oder erstrebten Vor teil andererseits ein auffallendes Mißverhältnis besteht, unter Bedachtnahme auf die Grundsätze der Strafbemessung ganz oder teilweise abgesehen werden kann. Neben den Bestimmungen des § 19 Abs.3 und 5 sind aber auch die Regelungen in den §§ 20, 21, 23, 24, 26, 28, 29, 32, 122, 138, 140, 149, 171, 172, 173, 179, 207a, 215, 225, 230, 233, 238 und 242 sinngemäß für den Verfallsersatz anzuwenden.

Zu lit.b:

Der bisherige Abs.6 soll unverändert als Abs.7 in Geltung bleiben.

Zu Z 4 (§ 33 Abs.6):

Rohstoffe, Hilfsstoffe, Halbfabrikate, Geräte und Vorrichtungen und - bei Hinterziehung des Branntweinaufschlages - Branntweinerzeugnisse unterlagen bisher dem Verfall, wenn die Abgabenhinterziehung Verbrauchsteuern betraf. Der Verfall soll auf die Fälle der Begehung unter erschwerenden Umständen (§ 38) beschränkt werden.

Zu Z 5 (§ 37 Abs.2):

Die bisher dem Verfall unterliegenden Branntweinerzeugnisse sollen nur mehr bei der Begehung unter erschwerenden Umständen (§ 38) verfallsbedroht sein. Liegen solche erschwerenden Umstände nicht vor, unterliegt nur der in den Branntweinerzeugnissen enthaltene Branntwein (als Tatgegenstand) dem Verfall.

Zu Z 6 (§ 38 Abs.1):

Die bisher nur für den Verfall der im § 17 Abs.2 lit.c Z 4 angeführten Beförderungsmittel geforderte Qualifikation der gewerbsmäßigen, bandenmäßigen oder bewaffneten Begehung soll für den Verfall aller in § 17 Abs.2 lit.c genannten Gegenstände gleichermaßen gelten; fehlt es an dieser Qualifikation, so unterliegen diese Gegenstände nicht dem Verfall.

Zu Z 7 (§ 42 Abs.2):

Die bisher verfallsbedrohten Branntweinerzeugnisse sollen bei der Hinterziehung von Einnahmen des Branntweinmonopoles nicht mehr dem Verfall unterliegen. Nur der in ihnen enthaltene Branntwein, hinsichtlich dessen das Finanzvergehen begangen worden ist, unterliegt als Tatgegenstand dem Verfall nach § 17 Abs.2 lit.a.

Zu Z 8 (§ 44 Abs.3):

Rohstoffe, Hilfsstoffe, Halbfabrikate, Geräte und Vorrichtungen sollen bei diesem Tatbestand nicht dem Verfall unterliegen. Hinsichtlich der Branntweinerzeugnisse Hinweis auf die Erläuterungen zu Z 7 (§ 42 Abs.2).

Zu Z 9 (§ 46 Abs.2):

Hinweis auf die Erläuterung zu Z 7 (§ 42 Abs.2).

Zu Artikel II:

Der Termin des Inkrafttretens ist durch den vom Verfassungsgerichtshof für das Außerkrafttreten der geltenden Verfallsbestimmung gesetzten Termin (31. Juli 1988) vorgegeben.

Zu Artikel III:

Dieser Artikel enthält die übliche Vollzugsklausel.

Strafe des Verfalls.**§ 17.**

(1) Auf die Strafe des Verfalls darf nur in den im II. Hauptstück dieses Abschnittes vorgesehenen Fällen erkannt werden.

(2) Dem Verfall unterliegen:

- a) die Sachen, hinsichtlich derer das Finanzvergehen begangen wurde, samt Umschließungen, es sei denn, der auf die Sache entfallende strafbestimmende Wertbetrag (§ 53 Abs. 1 lit. b) beträgt weniger als ein Zehntel der für seine Ermittlung maßgebenden Bemessungsgrundlage (§ 5 des Umsatzsteuergesetzes 1972) oder in Ermangelung einer solchen des gemeinen Wertes der Sache; ist demnach nicht auf Verfall zu erkennen, so kann das Höchstmaß der für das Finanzvergehen angedrohten Geldstrafe um die Hälfte überschritten werden;
- b) die zur Begehung des Finanzvergehens benützten Beförderungsmittel und Behältnisse, wie Koffer, Taschen u. dgl., wenn diese Gegenstände mit besonderen Vorrichtungen versehen waren, welche die Begehung des Finanzvergehens erleichtert haben;
- c) soweit dies im II. Hauptstück dieses Abschnittes besonders vorgesehen ist,
 - 1. die Geräte und Vorrichtungen, die zur Erzeugung der in lit. a erwähnten Sachen bestimmt gewesen oder benützt worden sind,
 - 2. die Rohstoffe, Hilfsstoffe und Halbfabrikate, die zur Erzeugung der in lit. a erwähnten Sachen bestimmt gewesen sind, samt Umschließungen,
 - 3. die im Inland hergestellten Erzeugnisse aus Branntwein (Branntweinerzeugnisse), hinsichtlich dessen das Finanzvergehen begangen wurde, samt Umschließungen,
 - 4. die zur Begehung des Finanzvergehens benützten Beförderungsmittel, wenn in ihnen Gegenstände des Finanzvergehens an Stellen verborgen waren, die für die Verwahrung üblicherweise nicht bestimmt sind, oder wenn das betreffende Finanzvergehen wegen der Beschaffenheit der beförderten Sachen ohne Benützung von Beförderungsmitteln nicht hätte begangen werden können.

Beförderungsmittel, die dem allgemeinen Verkehr dienen und unabhängig von den Weisungen des Fahrgastes oder Benutzers verkehren, unterliegen nicht dem Verfall.

(3) Die im Abs. 2 genannten Gegenstände sind für verfallen zu erklären, wenn sie zur Zeit der Entscheidung im Eigentum oder Miteigentum des Täters oder eines anderen an der Tat Beteiligten stehen. Weisen andere Personen ihr Eigentum an den Gegenständen nach, so ist auf Verfall nur dann zu erkennen, wenn diesen Personen vorzuwerfen ist, daß sie

- a) zumindest in auffallender Sorglosigkeit dazu beigetragen haben, daß mit diesen Gegenständen das Finanzvergehen begangen wurde, oder
- b) beim Erwerb der Gegenstände die deren Verfall begründenden Umstände kannten oder aus auffallender Sorglosigkeit nicht kannten.

Strafe des Verfalls.**§ 17.**

(1) Auf die Strafe des Verfalls darf nur in den im II. Hauptstück dieses Abschnittes vorgesehenen Fällen erkannt werden.

(2) Dem Verfall unterliegen:

- a) die Sachen, hinsichtlich derer das Finanzvergehen begangen wurde, samt Umschließungen;
- b) die zur Begehung des Finanzvergehens benützten Beförderungsmittel und Behältnisse, wie Koffer, Taschen u. dgl., wenn diese Gegenstände mit besonderen Vorrichtungen versehen waren, welche die Begehung des Finanzvergehens erleichtert haben;
- c) soweit dies im II. Hauptstück dieses Abschnittes besonders vorgesehen ist,
 - 1. die Geräte und Vorrichtungen, die zur Erzeugung der in lit. a erwähnten Sachen bestimmt gewesen oder benützt worden sind,
 - 2. die Rohstoffe, Hilfsstoffe und Halbfabrikate, die zur Erzeugung der in lit. a erwähnten Sachen bestimmt gewesen sind, samt Umschließungen,
 - 3. die im Inland hergestellten Erzeugnisse aus Branntwein (Branntweinerzeugnisse), hinsichtlich dessen das Finanzvergehen begangen wurde, samt Umschließungen,
 - 4. die zur Begehung des Finanzvergehens benützten Beförderungsmittel, wenn in ihnen Gegenstände des Finanzvergehens an Stellen verborgen waren, die für die Verwahrung üblicherweise nicht bestimmt sind, oder wenn das betreffende Finanzvergehen wegen der Beschaffenheit der beförderten Sachen ohne Benützung von Beförderungsmitteln nicht hätte begangen werden können.

Beförderungsmittel, die dem allgemeinen Verkehr dienen und unabhängig von den Weisungen des Fahrgastes oder Benutzers verkehren, unterliegen nicht dem Verfall.

(3) Die im Abs. 2 genannten Gegenstände sind für verfallen zu erklären, wenn sie zur Zeit der Entscheidung im Eigentum oder Miteigentum des Täters oder eines anderen an der Tat Beteiligten stehen. Weisen andere Personen ihr Eigentum an den Gegenständen nach, so ist auf Verfall nur dann zu erkennen, wenn diesen Personen vorzuwerfen ist, daß sie

- a) zumindest in auffallender Sorglosigkeit dazu beigetragen haben, daß mit diesen Gegenständen das Finanzvergehen begangen wurde, oder
- b) beim Erwerb der Gegenstände die deren Verfall begründenden Umstände kannten oder aus auffallender Sorglosigkeit nicht kannten.

bisherige Fassung

Hiebei genügt es, wenn der Vorwurf zwar nicht den Eigentümer des Gegenstands, aber eine Person trifft, die für den Eigentümer über den Gegenstand verfügen kann.

(4) Monopolgegenstände (Branntwein, Salz, Gegenstände des Tabakmonopols) und die zur Wiederverwendung bestimmten Wertzeichen (§ 39 Abs. 2) unterliegen dem Verfall ohne Rücksicht darauf, wem sie gehören. Dies gilt auch für Behältnisse und Beförderungsmittel der im Abs. 2 lit. b bezeichneten Art, es sei denn, daß deren Eigentümer nicht an der Tat beteiligt war, ihn auch sonst kein Vorwurf im Sinne des Abs. 3 trifft und die besonderen Vorrichtungen vor der Entscheidung entfernt werden können; die Kosten haben der Täter und die anderen an der Tat Beteiligten zu ersetzen.

(5) Wird auf Verfall erkannt, so sind nachgewiesene Pfandrechte oder Zurückbehaltungsrechte dritter Personen an den für verfallen erklärten Gegenständen anzuerkennen, wenn diese Personen kein Vorwurf im Sinne des Abs. 3 trifft.

(6) Das Eigentum an den für verfallen erklärten Gegenständen geht mit der Rechtskraft der Entscheidung auf den Bund über; Rechte dritter Personen erlöschen, sofern sie nicht gemäß Abs. 5 anerkannt wurden.

vorgeschlagene Fassung

Hiebei genügt es, wenn der Vorwurf zwar nicht den Eigentümer des Gegenstands, aber eine Person trifft, die für den Eigentümer über den Gegenstand verfügen kann.

(4). Monopolgegenstände (Branntwein, Salz, Gegenstände des Tabakmonopols) und die zur Wiederverwendung bestimmten Wertzeichen (§ 39 Abs. 2) unterliegen dem Verfall ohne Rücksicht darauf, wem sie gehören. Dies gilt auch für Behältnisse und Beförderungsmittel der im Abs. 2 lit. b bezeichneten Art, es sei denn, daß deren Eigentümer nicht an der Tat beteiligt war, ihn auch sonst kein Vorwurf im Sinne des Abs. 3 trifft und die besonderen Vorrichtungen vor der Entscheidung entfernt werden können; die Kosten haben der Täter und die anderen an der Tat Beteiligten zu ersetzen.

Für solche Monopolgegenstände, Wertzeichen, Beförderungsmittel und Behältnisse ist Abs. 6 nicht anzuwenden.

(5) Wird auf Verfall erkannt, so sind nachgewiesene Pfandrechte oder Zurückbehaltungsrechte dritter Personen an den für verfallen erklärten Gegenständen anzuerkennen, wenn diese Personen kein Vorwurf im Sinne des Abs. 3 trifft.

(6) Stünde der Verfall zu dem den Täter treffenden Vorwurf, zur Bedeutung der Tat oder zu dem aus ihr erzielten oder erstrebten Vorteil in einem auffallenden Mißverhältnis, so ist vom Verfall abzusehen; an dessen Stelle tritt nach Maßgabe des § 19 die Strafe des Verfallsersatzes.

(7) Das Eigentum an den für verfallen erklärten Gegenständen geht mit der Rechtskraft der Entscheidung auf den Bund über; Rechte dritter Personen erlöschen, sofern sie nicht gemäß Abs. 5 anerkannt wurden.

bisherige Fassung

Strafe des Wertersatzes.

§ 19.

- (1) Statt auf Verfall ist auf die Strafe des Wertersatzes zu erkennen, wenn
- a) im Zeitpunkt der Entscheidung feststeht, daß der Verfall unvollziehbar wäre,
 - b) auf Verfall nur deshalb nicht erkannt wird, weil das Eigentumsrecht einer anderen Person berücksichtigt wird.
- (2) Neben dem Verfall ist auf Wertersatz zu erkennen, wenn im Zeitpunkt der Entscheidung noch nicht feststeht, ob der Verfall vollziehbar sein wird, oder wenn Rechte dritter Personen (§ 17 Abs. 5) anerkannt werden.
- (3) Die Höhe des Wertersatzes entspricht dem gemeinen Wert, den die dem Verfall unterliegenden Gegenstände im Zeitpunkt der Begehung des Finanzvergehens hatten; ist dieser Zeitpunkt nicht feststellbar, so ist der Zeitpunkt der Aufdeckung des Finanzvergehens maßgebend. Soweit der Wert nicht ermittelt werden kann, ist auf Zahlung eines dem vermutlichen Wert entsprechenden Wertersatzes zu erkennen. Werden Rechte dritter Personen im Sinne des § 17 Abs. 5 anerkannt, so ist der Wertersatz in der Höhe der anerkannten Forderung auszusprechen; er darf aber nur mit dem Betrag eingefordert werden, der zur Befriedigung der anerkannten Forderung aus dem Verwertungserlös aufgewendet wird.
- (4) Der Wertersatz ist allen Personen, die als Täter, andere an der Tat Beteiligte oder Hehler (§ 37 Abs. 1 und § 46 Abs. 1) Finanzvergehen hinsichtlich der dem Verfall unterliegenden Gegenstände begangen haben, unter Bedachtnahme auf die Grundsätze der Strafbemessung (§ 23) anteilmäßig aufzuerlegen.

vorgeschlagene Fassung

'Strafe des Wertersatzes; Strafe des Verfallsersatzes

§ 19.

- (1) Statt auf Verfall ist auf die Strafe des Wertersatzes zu erkennen, wenn
- a) im Zeitpunkt der Entscheidung feststeht, daß der Verfall unvollziehbar wäre,
 - b) auf Verfall nur deshalb nicht erkannt wird, weil das Eigentumsrecht einer anderen Person berücksichtigt wird.
- (2) Neben dem Verfall ist auf Wertersatz zu erkennen, wenn im Zeitpunkt der Entscheidung noch nicht feststeht, ob der Verfall vollziehbar sein wird, oder wenn Rechte dritter Personen (§ 17 Abs. 5) anerkannt werden.
- (3) Die Höhe des Wertersatzes entspricht dem gemeinen Wert, den die dem Verfall unterliegenden Gegenstände im Zeitpunkt der Begehung des Finanzvergehens hatten; ist dieser Zeitpunkt nicht feststellbar, so ist der Zeitpunkt der Aufdeckung des Finanzvergehens maßgebend. Soweit der Wert nicht ermittelt werden kann, ist auf Zahlung eines dem vermutlichen Wert entsprechenden Wertersatzes zu erkennen. Werden Rechte dritter Personen im Sinne des § 17 Abs. 5 anerkannt, so ist der Wertersatz in der Höhe der anerkannten Forderung auszusprechen; er darf aber nur mit dem Betrag eingefordert werden, der zur Befriedigung der anerkannten Forderung aus dem Verwertungserlös aufgewendet wird.
- (4) Der Wertersatz ist allen Personen, die als Täter, andere an der Tat Beteiligte oder Hehler (§ 37 Abs. 1 und § 46 Abs. 1) Finanzvergehen hinsichtlich der dem Verfall unterliegenden Gegenstände begangen haben, anteilmäßig aufzuerlegen.
- (5) Stünde die Auferlegung des vollen Wertersatzes zu dem den Täter treffenden Vorwurf, zur Bedeutung der Tat oder zu dem aus ihr erzielten oder erstrebten Vorteil in einem auffallenden Mißverhältnis, so ist von seiner Auferlegung ganz oder teilweise abzusehen; hiebei ist auf die Grundsätze der Strafbemessung Bedacht zu nehmen.
- (6) Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes über den Wertersatz gelten dem Sinne nach auch für den Verfallsersatz (§ 17 Abs. 6).
- (7) Der Wertersatz fließt dem Bund zu.

bisherige Fassung

Abgabenhinterziehung.

§ 33.

(1) Der Abgabenhinterziehung macht sich schuldig, wer vorsätzlich unter Verletzung einer abgabenrechtlichen Anzeige-, Offenlegungs- oder Wahrheitspflicht eine Abgabenverkürzung bewirkt.

(2) Der Abgabenhinterziehung macht sich weiters schuldig, wer vorsätzlich

- unter Verletzung der Verpflichtung zur Abgabe von dem § 21 des Umsatzsteuergesetzes 1972 entsprechenden Voranmeldungen eine Verkürzung von Vorauszahlungen an Umsatzsteuer oder
- unter Verletzung der Verpflichtung zur Führung von dem § 76 des Einkommensteuergesetzes 1972 entsprechenden Lohnkonten eine Verkürzung von Lohnsteuer oder Dienstgeberbeiträgen zum Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen

bewirkt und dies nicht nur für möglich, sondern für gewiß hält.

(3) Eine Abgabenverkürzung nach Abs. 1 oder 2 ist bewirkt,

- wenn Abgaben, die beschleidmäßig festzusetzen sind, zu niedrig oder infolge Unkenntnis der Abgabenbehörde von der Entstehung des Abgabenanspruches nicht innerhalb eines Jahres ab dem Ende der gesetzlichen Erklärungsfrist (Anmeldefrist, Anzeigefrist) festgesetzt wurden,
- wenn Abgaben, die selbst zu berechnen sind, ganz oder teilweise nicht entrichtet (abgeführt) wurden,
- wenn Abgabengutschriften, die beschleidmäßig festzusetzen sind, zu Unrecht oder zu hoch festgesetzt wurden,
- wenn Abgabengutschriften, die nicht beschleidmäßig festzusetzen sind, zu Unrecht oder zu hoch geltend gemacht wurden,
- wenn eine Abgabe zu Unrecht erstattet oder vergütet oder eine außergewöhnliche Belastung zu Unrecht abgegolten wurde, oder
- wenn auf einen Abgabenanspruch zu Unrecht ganz oder teilweise verzichtet oder eine Abgabenschuldigkeit zu Unrecht ganz oder teilweise nachgesehen wurde.

(4) Der Abgabenhinterziehung macht sich ferner schuldig, wer vorsätzlich eine Abgabenverkürzung dadurch bewirkt, daß er Sachen, für die eine Abgabenbegünstigung gewährt wurde, zu einem anderen als jenem Zweck verwendet, der für die Abgabenbegünstigung zur Bedingung gemacht war, und es unterläßt, dies dem Finanzamt vor der anderweitigen Verwendung anzuzeigen.

(5) Die Abgabenhinterziehung wird mit einer Geldstrafe bis zum Zweifachen des Verkürzungsbetrages (der ungerechtfertigten Abgabengutschrift) geahndet. Neben der Geldstrafe ist nach Maßgabe des § 15 auf Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu erkennen.

(6) Betrifft die Abgabenhinterziehung eine Verbrauchsteuer (Branntweinaufschlag), so ist auf Verfall nach Maßgabe des § 17 zu erkennen. Der Verfall umfaßt auch die Rohstoffe, Hilfstoffe, Halbfabrikate, Geräte und Vorrichtungen, bei Hinterziehung des Branntweinaufschlages auch die Branntweinzeugnisse.

vorgeschlagene Fassung

Abgabenhinterziehung.

§ 33.

(1) Der Abgabenhinterziehung macht sich schuldig, wer vorsätzlich unter Verletzung einer abgabenrechtlichen Anzeige-, Offenlegungs- oder Wahrheitspflicht eine Abgabenverkürzung bewirkt.

(2) Der Abgabenhinterziehung macht sich weiters schuldig, wer vorsätzlich

- unter Verletzung der Verpflichtung zur Abgabe von dem § 21 des Umsatzsteuergesetzes 1972 entsprechenden Voranmeldungen eine Verkürzung von Vorauszahlungen an Umsatzsteuer oder
- unter Verletzung der Verpflichtung zur Führung von dem § 76 des Einkommensteuergesetzes 1972 entsprechenden Lohnkonten eine Verkürzung von Lohnsteuer oder Dienstgeberbeiträgen zum Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen

bewirkt und dies nicht nur für möglich, sondern für gewiß hält.

(3) Eine Abgabenverkürzung nach Abs. 1 oder 2 ist bewirkt,

- wenn Abgaben, die beschleidmäßig festzusetzen sind, zu niedrig oder infolge Unkenntnis der Abgabenbehörde von der Entstehung des Abgabenanspruches nicht innerhalb eines Jahres ab dem Ende der gesetzlichen Erklärungsfrist (Anmeldefrist, Anzeigefrist) festgesetzt wurden,
- wenn Abgaben, die selbst zu berechnen sind, ganz oder teilweise nicht entrichtet (abgeführt) wurden,
- wenn Abgabengutschriften, die beschleidmäßig festzusetzen sind, zu Unrecht oder zu hoch festgesetzt wurden,
- wenn Abgabengutschriften, die nicht beschleidmäßig festzusetzen sind, zu Unrecht oder zu hoch geltend gemacht wurden,
- wenn eine Abgabe zu Unrecht erstattet oder vergütet oder eine außergewöhnliche Belastung zu Unrecht abgegolten wurde, oder
- wenn auf einen Abgabenanspruch zu Unrecht ganz oder teilweise verzichtet oder eine Abgabenschuldigkeit zu Unrecht ganz oder teilweise nachgesehen wurde.

(4) Der Abgabenhinterziehung macht sich ferner schuldig, wer vorsätzlich eine Abgabenverkürzung dadurch bewirkt, daß er Sachen, für die eine Abgabenbegünstigung gewährt wurde, zu einem anderen als jenem Zweck verwendet, der für die Abgabenbegünstigung zur Bedingung gemacht war, und es unterläßt, dies dem Finanzamt vor der anderweitigen Verwendung anzuzeigen.

(5) Die Abgabenhinterziehung wird mit einer Geldstrafe bis zum Zweifachen des Verkürzungsbetrages (der ungerechtfertigten Abgabengutschrift) geahndet. Neben der Geldstrafe ist nach Maßgabe des § 15 auf Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu erkennen.

(6) Betrifft die Abgabenhinterziehung eine Verbrauchsteuer (Branntweinaufschlag), so ist auf Verfall nach Maßgabe des § 17 zu erkennen.

bisherige Fassung

Abgabenhöhlelei.

§ 37.

(1) Der Abgabenhöhlelei macht sich schuldig, wer vorsätzlich

- a) eine Sache, hinsichtlich welcher ein Schmuggel, eine Verzollungsumgehung, eine Verkürzung von Verbrauchsteuern (Branntweinaufschlag) oder von Eingangs- oder Ausgangsabgaben begangen wurde, oder Erzeugnisse aus Branntwein, hinsichtlich dessen ein solches Finanzvergehen begangen worden ist, kauft, zum Pfand nimmt oder sonst an sich bringt, verheimlicht oder verhandelt;
- b) den Täter eines in lit. a bezeichneten Finanzvergehens nach der Tat dabei unterstützt, eine Sache, hinsichtlich welcher das Finanzvergehen begangen wurde, oder Erzeugnisse aus Branntwein, hinsichtlich dessen das Finanzvergehen begangen worden ist, zu verheimlichen oder zu verhandeln.

(2) Die Abgabenhöhlelei wird mit einer Geldstrafe bis zum Zwölffachen des Verkürzungsbetrages an Verbrauchsteuern (Branntweinaufschlag), oder an Eingangs- oder Ausgangsabgaben geahndet, die auf die verheimlichten Sachen oder den Branntwein, der in den verheimlichten inländischen Branntweinerzeugnissen enthalten ist, entfallen. Neben der Geldstrafe ist nach Maßgabe des § 15 auf Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu erkennen. Auf Verfall ist nach Maßgabe des § 17 zu erkennen; er umfaßt auch die Branntweinerzeugnisse.

(3) Wer eine der im Abs. 1 bezeichneten Taten fahrlässig begeht, ist nur mit Geldstrafe bis zum Einfachen des Verkürzungsbetrages (Abs. 2) zu bestrafen.

(4) Auf die Geldstrafen nach den Abs. 2 und 3 ist § 35 Abs. 4 zweiter Satz anzuwenden.

(5) Die Abgabenhöhlelei ist auch dann strafbar, wenn die Person, die den Schmuggel, die Verzollungsumgehung oder die Verkürzung von Verbrauchsteuern (Branntweinaufschlag) oder von Eingangs- oder Ausgangsabgaben begangen hat, nicht bestraft werden kann.

vorgeschlagene Fassung

Abgabenhöhlelei.

§ 37.

(1) Der Abgabenhöhlelei macht sich schuldig, wer vorsätzlich

- a) eine Sache, hinsichtlich welcher ein Schmuggel, eine Verzollungsumgehung, eine Verkürzung von Verbrauchsteuern (Branntweinaufschlag) oder von Eingangs- oder Ausgangsabgaben begangen wurde, oder Erzeugnisse aus Branntwein, hinsichtlich dessen ein solches Finanzvergehen begangen worden ist, kauft, zum Pfand nimmt oder sonst an sich bringt, verheimlicht oder verhandelt;
- b) den Täter eines in lit. a bezeichneten Finanzvergehens nach der Tat dabei unterstützt, eine Sache, hinsichtlich welcher das Finanzvergehen begangen wurde, oder Erzeugnisse aus Branntwein, hinsichtlich dessen das Finanzvergehen begangen worden ist, zu verheimlichen oder zu verhandeln.

(2) Die Abgabenhöhlelei wird mit einer Geldstrafe bis zum Zwölffachen des Verkürzungsbetrages an Verbrauchsteuern (Branntweinaufschlag), oder an Eingangs- oder Ausgangsabgaben geahndet, die auf die verheimlichten Sachen oder den Branntwein, der in den verheimlichten inländischen Branntweinerzeugnissen enthalten ist, entfallen. Neben der Geldstrafe ist nach Maßgabe des § 15 auf Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu erkennen. Auf Verfall ist nach Maßgabe des § 17 zu erkennen.

(3) Wer eine der im Abs. 1 bezeichneten Taten fahrlässig begeht, ist nur mit Geldstrafe bis zum Einfachen des Verkürzungsbetrages (Abs. 2) zu bestrafen.

(4) Auf die Geldstrafen nach den Abs. 2 und 3 ist § 35 Abs. 4 zweiter Satz anzuwenden.

(5) Die Abgabenhöhlelei ist auch dann strafbar, wenn die Person, die den Schmuggel, die Verzollungsumgehung oder die Verkürzung von Verbrauchsteuern (Branntweinaufschlag) oder von Eingangs- oder Ausgangsabgaben begangen hat, nicht bestraft werden kann.

bisherige Fassung

Strafe bei Vorliegen erschwerender Umstände.

§ 38.

(1) Mit Geldstrafe bis zum Vierfachen des Betrages, nach dem sich sonst die Strafdrohung richtet, ist zu bestrafen,

- a) wer einen Schmuggel, eine Hinterziehung von Verbrauchsteuern (Branntweinaufschlag) oder von Eingangs- oder Ausgangsabgaben oder eine Abgabenhehlerel nach § 37 Abs. 1 begeht, wobei es ihm darauf ankommt, sich durch die wiederkehrende Begehung eine fortlaufende Einnahme zu verschaffen (gewerbsmäßige Begehung);
- b) wer den Schmuggel als Mitglied einer Bande von mindestens drei Personen, die sich zum Schmuggeln verbunden haben, unter Mitwirkung (§ 11) eines anderen Bandmitglieds begeht;
- c) wer einen Schmuggel begeht, bei dem er oder mit seinem Wissen ein anderer an der Tat Beteiligter eine Waffe oder ein anderes Mittel bei sich führt, wobei es ihm darauf ankommt, damit den Widerstand einer Person zu überwinden oder zu verhindern.

Daneben ist nach Maßgabe des § 15 auf Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu erkennen. Außerdem sind die Bestimmungen der §§ 33, 35 und 37 über den Verfall anzuwenden; der Verfall umfaßt auch die Beförderungsmittel im Sinne des § 17 Abs. 2 lit. c Z. 4.

(2) Die Strafdrohung gilt nur für diejenigen Beteiligten, deren Vorsatz die im Abs. 1 bezeichneten erschwerenden Umstände umfaßt.

vorgeschlagene Fassung

Strafe bei Vorliegen erschwerender Umstände.

§ 38.

(1) Mit Geldstrafe bis zum Vierfachen des Betrages, nach dem sich sonst die Strafdrohung richtet, ist zu bestrafen,

- a) wer einen Schmuggel, eine Hinterziehung von Verbrauchsteuern (Branntweinaufschlag) oder von Eingangs- oder Ausgangsabgaben oder eine Abgabenhehlerel nach § 37 Abs. 1 begeht, wobei es ihm darauf ankommt, sich durch die wiederkehrende Begehung eine fortlaufende Einnahme zu verschaffen (gewerbsmäßige Begehung);
- b) wer den Schmuggel als Mitglied einer Bande von mindestens drei Personen, die sich zum Schmuggeln verbunden haben, unter Mitwirkung (§ 11) eines anderen Bandmitglieds begeht;
- c) wer einen Schmuggel begeht, bei dem er oder mit seinem Wissen ein anderer an der Tat Beteiligter eine Waffe oder ein anderes Mittel bei sich führt, wobei es ihm darauf ankommt, damit den Widerstand einer Person zu überwinden oder zu verhindern.

Daneben ist nach Maßgabe des § 15 auf Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu erkennen. Außerdem sind die Bestimmungen der §§ 33, 35 und 37 über den Verfall anzuwenden; der Verfall umfaßt auch die Beförderungsmittel im Sinne des § 17 Abs. 2 lit. c Z. 4., bei einer Hinterziehung von Verbrauchsteuern (Branntweinaufschlag) auch die übrigen im § 17 Abs. 2 lit. c angeführten Gegenstände.

(2) Die Strafdrohung gilt nur für diejenigen Beteiligten, deren Vorsatz die im Abs. 1 bezeichneten erschwerenden Umstände umfaßt.

bisherige Fassung

Hinterziehung von Einnahmen des Branntwein-monopols oder des Salzmonopols.

§ 42.

- (1) Der Hinterziehung von Monopoleinnahmen macht sich schuldig, wer vorsätzlich zu seinem oder eines anderen Vorteil
- a) bewirkt, daß Branntwein oder Salz zu einem ermäßigten Verkaufspreis abgegeben oder, daß eine Erstattung von Kaufgeld anerkannt wird, obwohl die Voraussetzungen hierfür nicht vorliegen;
 - b) zu einem ermäßigten Verkaufspreis überlassenen Branntwein oder überlassenes Salz zu Zwecken verwendet, für die nach den Monopolvorschriften ein höherer als dieser ermäßigte Verkaufspreis vorgesehen ist;
 - c) vergällten Branntwein oder vergältes Salz verbotswidrig einem Verfahren unterzieht, durch welches die Wirksamkeit des Vergällungsmittels beseitigt oder in einem solchen Maß gemindert wird, daß dadurch die gewährte Preisermäßigung ihre Berechtigung verliert.
- (2) Die Hinterziehung von Monopoleinnahmen wird mit einer Geldstrafe bis zum Zweifachen des Einnahmenausfalles geahndet, welcher der Monopolverwaltung durch die strafbare Handlung erwachsen ist. Daneben ist nach Maßgabe des § 15 auf Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu erkennen. Auf Verfall ist nach Maßgabe des § 17 zu erkennen; er umfaßt auch Branntweinzeugnisse.

vorgeschlagene Fassung

Hinterziehung von Einnahmen des Branntwein-monopols oder des Salzmonopols.

§ 42.

- (1) Der Hinterziehung von Monopoleinnahmen macht sich schuldig, wer vorsätzlich zu seinem oder eines anderen Vorteil
- a) bewirkt, daß Branntwein oder Salz zu einem ermäßigten Verkaufspreis abgegeben oder, daß eine Erstattung von Kaufgeld anerkannt wird, obwohl die Voraussetzungen hierfür nicht vorliegen;
 - b) zu einem ermäßigten Verkaufspreis überlassenen Branntwein oder überlassenes Salz zu Zwecken verwendet, für die nach den Monopolvorschriften ein höherer als dieser ermäßigte Verkaufspreis vorgesehen ist;
 - c) vergällten Branntwein oder vergältes Salz verbotswidrig einem Verfahren unterzieht, durch welches die Wirksamkeit des Vergällungsmittels beseitigt oder in einem solchen Maß gemindert wird, daß dadurch die gewährte Preisermäßigung ihre Berechtigung verliert.
- (2) Die Hinterziehung von Monopoleinnahmen wird mit einer Geldstrafe bis zum Zweifachen des Einnahmenausfalles geahndet, welcher der Monopolverwaltung durch die strafbare Handlung erwachsen ist. Daneben ist nach Maßgabe des § 15 auf Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu erkennen. Auf Verfall ist nach Maßgabe des § 17 zu erkennen,

bisherige Fassung

Vorsätzliche Eingriffe in die Rechte des Branntweinmonopols, des Salzmonopols oder des Tabakmonopols.**§ 44.**

(1) Des vorsätzlichen Eingriffes in Monopolrechte macht sich schuldig, wer zu seinem oder eines anderen Vorteil vorsätzlich

- a) die in den Vorschriften über das dann Branntweinmonopol der Monopolverwaltung vorbehaltenen Rechte dadurch verletzt,
- aa) daß er aus den den Monopolbrennereien vorbehaltenen Stoffen Branntwein herstellt,
- bb) daß er Branntwein reinigt,
- cc) daß er bewirkt, daß ablieferungspflichtiger Branntwein nicht oder nicht zur Gänze oder nicht rechtzeitig abgenommen wird,
- dd) daß er mit Branntwein handelt oder zum Schutze der Rechte des Branntweinmonopols nach den einschlägigen Vorschriften bestehende Gebote und Verbote verletzt;
- b) die in den Vorschriften über das Salzmonopol oder das Tabakmonopol enthaltenen Verbote der Erzeugung, Herstellung, Gewinnung, Bearbeitung, Verwendung, Verpfändung oder Veräußerung von Monopolgegenständen oder des Handels mit Monopolgegenständen verletzt; hiervon ausgenommen ist der Handel mit den von der Monopolverwaltung in den Verkehr gebrachten Tabakerzeugnissen;
- c) Monopolgegenstände (§ 17 Abs. 4) einem monopolrechtlichen Einfuhr-, Ausfuhr- oder Durchfuhrverbot zuwider ein-, aus- oder durchführt.

(2) Der vorsätzliche Eingriff in staatliche Monopolrechte wird mit einer Geldstrafe bis zum Einfachen der Bemessungsgrundlage geahndet. Die Bemessungsgrundlage ist zu errechnen:

- a) bei vorsätzlichen Eingriffen in das Branntweinmonopol nach dem höchsten Verkaufspreis für unverarbeiteten Branntwein, berechnet nach der im Branntwein oder im Branntweinerzeugnis enthaltenen Weingestmengen,
- b) bei vorsätzlichen Eingriffen in das Salzmonopol nach dem höchsten Inlandverschleißpreis für Spisesalz,
- c) bei vorsätzlichen Eingriffen in das Tabakmonopol für Monopolgegenstände, für die ein Inlandverschleißpreis festgesetzt ist, nach diesem, für andere Monopolgegenstände nach dem Inlandverschleißpreis der nach Beschaffenheit und Qualität am nächsten kommenden Monopolgegenstände und, wenn ein solcher Vergleich nicht möglich ist, nach dem gemeinen Wert.

(3) Auf Verfall ist nach Maßgabe des § 17 zu erkennen; er umfaßt auch die Rohstoffe, Hilfsstoffe, Halbfabrikate, Geräte, Vorrichtungen und Branntweinerzeugnisse.

vorgeschlagene Fassung

Vorsätzliche Eingriffe in die Rechte des Branntweinmonopols, des Salzmonopols oder des Tabakmonopols.**§ 44.**

(1) Des vorsätzlichen Eingriffes in Monopolrechte macht sich schuldig, wer zu seinem oder eines anderen Vorteil vorsätzlich

- a) die in den Vorschriften über das dann Branntweinmonopol der Monopolverwaltung vorbehaltenen Rechte dadurch verletzt,
- aa) daß er aus den den Monopolbrennereien vorbehaltenen Stoffen Branntwein herstellt,
- bb) daß er Branntwein reinigt,
- cc) daß er bewirkt, daß ablieferungspflichtiger Branntwein nicht oder nicht zur Gänze oder nicht rechtzeitig abgenommen wird,
- dd) daß er mit Branntwein handelt oder zum Schutze der Rechte des Branntweinmonopols nach den einschlägigen Vorschriften bestehende Gebote und Verbote verletzt;
- b) die in den Vorschriften über das Salzmonopol oder das Tabakmonopol enthaltenen Verbote der Erzeugung, Herstellung, Gewinnung, Bearbeitung, Verwendung, Verpfändung oder Veräußerung von Monopolgegenständen oder des Handels mit Monopolgegenständen verletzt; hiervon ausgenommen ist der Handel mit den von der Monopolverwaltung in den Verkehr gebrachten Tabakerzeugnissen;
- c) Monopolgegenstände (§ 17 Abs. 4) einem monopolrechtlichen Einfuhr-, Ausfuhr- oder Durchfuhrverbot zuwider ein-, aus- oder durchführt.

(2) Der vorsätzliche Eingriff in staatliche Monopolrechte wird mit einer Geldstrafe bis zum Einfachen der Bemessungsgrundlage geahndet. Die Bemessungsgrundlage ist zu errechnen:

- a) bei vorsätzlichen Eingriffen in das Branntweinmonopol nach dem höchsten Verkaufspreis für unverarbeiteten Branntwein, berechnet nach der im Branntwein oder im Branntweinerzeugnis enthaltenen Weingestmengen,
- b) bei vorsätzlichen Eingriffen in das Salzmonopol nach dem höchsten Inlandverschleißpreis für Spisesalz,
- c) bei vorsätzlichen Eingriffen in das Tabakmonopol für Monopolgegenstände, für die ein Inlandverschleißpreis festgesetzt ist, nach diesem, für andere Monopolgegenstände nach dem Inlandverschleißpreis der nach Beschaffenheit und Qualität am nächsten kommenden Monopolgegenstände und, wenn ein solcher Vergleich nicht möglich ist, nach dem gemeinen Wert.

(3) Auf Verfall ist nach Maßgabe des § 17 zu erkennen.

bisherige Fassung

Monopolhehreli.

§ 46.

(1) Der Monopolhehreli macht sich schuldig, wer vorsätzlich

- a) Monopolgegenstände (§ 17 Abs. 4), hinsichtlich welcher Monopoleinnahmen verkürzt wurden oder in Monopolrechte eingegriffen wurde, oder Erzeugnisse aus Branntwein, der Gegenstand einer Verkürzung von Monopoleinnahmen oder eines Monopoleingriffes war, kauft, zum Pfand nimmt oder sonst an sich bringt, verheimlicht oder verhandelt,
- b) den Täter eines in lit. a bezeichneten Finanzvergehens nach der Tat dabei unterstützt, eine Sache, hinsichtlich welcher das Finanzvergehen begangen wurde, oder Erzeugnisse aus Branntwein, hinsichtlich dessen das Finanzvergehen begangen worden ist, zu verheimlichen oder zu verhandeln.

(2) Die Monopolhehreli wird mit einer Geldstrafe geahndet, und zwar

- a) bei Verkürzung von Monopoleinnahmen bis zum Zweifachen des Einnahmenausfalles (§ 42 Abs. 2),
- b) bei einem Monopoleingriff bis zum Einfachen der Bemessungsgrundlage (§ 44 Abs. 2).

Auf Verfall ist nach Maßgabe des § 17 zu erkennen; er umfaßt auch die Branntweinerzeugnisse.

(3) Wer eine der im Abs. 1 bezeichneten Taten fahrlässig begeht, ist mit einer Geldstrafe bis zum Einfachen des Einnahmenausfalles (§ 42 Abs. 2) oder bis zur Hälfte der Bemessungsgrundlage (§ 44 Abs. 2) zu bestrafen.

(4) Die Monopolhehreli ist ohne Rücksicht darauf strafbar, ob die Verkürzung von Monopoleinnahmen oder der Eingriff in Monopolrechte geahndet werden kann.

vorgeschlagene Fassung

Monopolhehreli.

§ 46.

(1) Der Monopolhehreli macht sich schuldig, wer vorsätzlich

- a) Monopolgegenstände (§ 17 Abs. 4), hinsichtlich welcher Monopoleinnahmen verkürzt wurden oder in Monopolrechte eingegriffen wurde, oder Erzeugnisse aus Branntwein, der Gegenstand einer Verkürzung von Monopoleinnahmen oder eines Monopoleingriffes war, kauft, zum Pfand nimmt oder sonst an sich bringt, verheimlicht oder verhandelt,

- b) den Täter eines in lit. a bezeichneten Finanzvergehens nach der Tat dabei unterstützt, eine Sache, hinsichtlich welcher das Finanzvergehen begangen wurde, oder Erzeugnisse aus Branntwein, hinsichtlich dessen das Finanzvergehen begangen worden ist, zu verheimlichen oder zu verhandeln.

(2) Die Monopolhehreli wird mit einer Geldstrafe geahndet, und zwar

- a) bei Verkürzung von Monopoleinnahmen bis zum Zweifachen des Einnahmenausfalles (§ 42 Abs. 2),
- b) bei einem Monopoleingriff bis zum Einfachen der Bemessungsgrundlage (§ 44 Abs. 2).

Auf Verfall ist nach Maßgabe des § 17 zu erkennen.

(3) Wer eine der im Abs. 1 bezeichneten Taten fahrlässig begeht, ist mit einer Geldstrafe bis zum Einfachen des Einnahmenausfalles (§ 42 Abs. 2) oder bis zur Hälfte der Bemessungsgrundlage (§ 44 Abs. 2) zu bestrafen.

(4) Die Monopolhehreli ist ohne Rücksicht darauf strafbar, ob die Verkürzung von Monopoleinnahmen oder der Eingriff in Monopolrechte geahndet werden kann.